



# Satzung

## Obst- und Gartenbauverein Bühl e.V.

### **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

(1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Bühl und erhält durch die Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

(2) Der Sitz des Vereins ist Bibertal, Ortsteil Bühl.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Ortsteiles Bühl der Gemeinde Bibertal.

(5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; jedoch kann bei Tod der überlebende Ehegatte bzw. ein Erbe die Mitgliedschaft fortsetzen, siehe § 4.

(2) Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 BEITRITT UND AUSTRITT**

(1) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluß eines Mitglieds ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod; Fortsetzung der Mitgliedschaft siehe § 3 (1);

b) durch Austritt; der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu zahlen; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein;

c) durch Ausschluß.

(3) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, ist dessen überlebender Ehegatte oder ein Erbe berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen. Der überlebende überlebende Ehegatte ist vor anderen Erben berechtigt; falls mehrere Erben die Mitgliedschaft fortsetzen wollen, haben sie sich untereinander auf eine Person zu einigen, andernfalls wird jeder Erbe wie ein neues Mitglied behandelt. Der Beitritt ist auch hier schriftlich beim Vorstand zu beantragen; Verfahrensweise wie in § 4 Abs. 1 mit den in § 3 Abs. 1 geltenden Voraussetzungen. Die Zugehörigkeit (insbesondere wegen Jubiläen) beginnt mit dem neuen Geschäftsjahr.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und müssen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem dem Verein in voller Höhe erfüllen.

(5) Der Ausschluß kann erfolgen

a) wegen unehrenhaften Handlungen

b) wegen rückständiger Beiträge, die bereits zweimal ergebnislos gemahnt sind.

Die Vereinsleitung entscheidet durch Beschluß über den Ausschluß mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. Vor Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist zu Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen vom Vorstand unverzüglich gegen Empfangsnachweis mitzuteilen. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 BEITRÄGE/ VEREINSMITTEL**

(1) Der Verein erhebt einen im voraus fälligen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung der Vereinsleitung fest. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

(2) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder

b) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins

c) Sonstigen Zuwendungen und Stiftungen an den Verein

#### **§ 6 VEREINSORGANE** Vereinsorgane sind

a) der Vorstand

b) die Vereinsleitung

c) die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Kreis- und Bezirksverbandes.

#### **§ 7 VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die gesamte Vereinsleitung (§ 8) . Wahlperiode und Wahlmodus sind in § 18 der Satzung geregelt.

2) Den Verein vertritt gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende je allein, sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins.

(3) Im Innenverhältnis gilt, daß der/die 2. Vorsitzende das Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden; bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist die Vereinsleitung (§ 8) berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt kommissarisch zu besetzen.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine vom Vorstand zu bestimmenden Vergütung und der Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden.

Vereinsintern gilt, daß der/die 1. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 250,00 Euro - zweihundertfünfzig Euro - vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung (§ 8). Der,/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung, beruft die Sitzung der Vereinsleitung ein und leitet sie, führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung und nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Der/die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der /die 2. Vorsitzende - gibt dem/der Schriftführer/in Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

## **§ 8 VEREINSLEITUNG**

(1) Die Leitung des Vereins obliegt der Vereinsleitung.

Sie besteht aus

a) dem Vorstand = 1. und 2. Vorsitzende,/r

b) dem Kassenwart

c) dem Schriftführer

d) den in der Mitgliederversammlung gewählten

Vereinsmitgliedern = bis zu vier so genannte "Ausschussmitglieder". Die Mitgliederversammlung wählt die Vereinsleitung, Wahlperiode und -modus enthält § 18 der Satzung. Kassenwart und Schriftführer vertreten sich gegenseitig bei Verhinderung.

(2) Zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten kann die Vereinsleitung Ausschüsse berufen. Die Vorstandschaft benennt die Mitglieder und bestimmt Aufgaben und Richtlinien für die Tätigkeiten der Ausschüsse.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, auch die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu Schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte nicht als geeignet erweist.

## **§ 9 BESCHLÜSSE DER VEREINSLEITUNG**

(1) Der/die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende - beruft die Vereinsleitung nach Bedarf ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Vorstandschaft ist einzuberufen, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in der Sitzung behandelt werden soll. Einberufung der Mitgliederversammlung sieht § 14 der Satzung.

(2) Die Mitglieder der Vereinsleitung sind zur Sitzung mit angemessener Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mündlich oder fernmündlich zu laden.

(3) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der

Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende -. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vorstandschaft ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muß ein Zeitraum von einer Woche liegen, wobei die Sitzungstage nicht mitgezählt werden. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit kürzerer Frist zulässig.

(4) Vertretung bei einer Abstimmung ist nicht zulässig.

(8) Über die Sitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von dem, der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in oder dem/der von dem/der bestimmtem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

### **§ 10 AUFGABEN DER VEREINSLEITUNG**

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt der Vereinsleitung

1. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes
3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr, soweit die Vereinsleitung dies für erforderlich hält
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
5. die selbständige Vornahme redaktioneller Satzungsänderungen, die beispielsweise durch Gesetzesänderungen oder aufgrund behördlicher Entscheidungen notwendig oder zweckdienlich sind, insbesondere bei Zwischenverfügungen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts (vor allem des Vereinsregisters); der nächsten Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten;
6. die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

### **§ 11 AUFGABEN DES KASSENWARTES**

(1) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte bzw. den Zahlungsverkehr des Vereins. Er darf ohne Anweisungen des Vorstandes keine Zahlungen leisten. Der Kassenwart hat insbesondere

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstandes zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch (Tagebuch) einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Kassenbucheintrages zu versehen sind, zu sammeln
- b) die Jahresrechnungen so zeitig zu fertigen, dass der Jahresabschluss bis 01. April des folgenden Jahres der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung zur jährlichen Hauptversammlung vorlegt werden kann
- c) ein Vermögensverzeichnis des Vereins anzulegen und auf dem aktuellen Stand zu halten
- d) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen
- e) fällige Verbandsbeiträge rechtzeitig nach bestehender Anweisung zu überweisen.

### **§ 12 REVISION**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren - 1. und 2. Revisor -. Sie können an den Sitzungen der Vereinsleitung mit beratender Stimme teilnehmen, gehören aber, insbesondere zur Wahrung der Neutralität, nicht der Vereinsleitung an. Für Wahlperiode und Wahlmodus gilt § 18 der Satzung.

(2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Einträge im Kassenbuch, die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und den Kassenbestand zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres bzw. Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Vereines. Außerdem können die Revisoren in unregelmäßigen Zeitabständen die Vereinskasse überprüfen; in diesem Fall ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Über jede Prüfung des Vereins ist ein Protokoll aufzunehmen; die Vereinsleitung kann die Vorlage verlangen. Als Protokoll genügt ein knapp gefasster Prüfungsbericht in den vorgelegten Vereinsunterlagen bzw. dem Kassenbuch/Journal etc. Revisionsprotokolle der Geschäftsperiode sind in der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern auf Verlangen vorzulegen. Dort erstattet der 1. Revisor Bericht, bei dessen Verhinderung der 2. Revisor.

### **§ 13 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS**

Der/die Schriftführer/in erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach Weisung des/der 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall des/der 2. Vorsitzenden -. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsleitung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift mit allen wesentlichen Einzelheiten zu fertigen. Alle Niederschriften sind von dem/der 1. Vorsitzenden - im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden - und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Unverzüglich nach Jahresabschluss fertigt der/die Schriftführer/in im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden – bei Verhinderung mit dem/der 2. Vorsitzenden – den Tätigkeitsbericht so termingerecht, dass er der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

### **§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Diese Mitgliederversammlung ("Generalversammlung") ist das oberste Organ des Vereins gemäß § 32 Abs. 1 BGB.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Hierzu ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

(3) Der/die 1. Vorsitzende - bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende - beruft die Mitgliederversammlung ein. Ort und Zeit hierfür bestimmt der Vorstand.

(4) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wahlweise durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung im Gemeindeblatt.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen; antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Verspätete Anträge können in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

### **§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

*Aufgaben der Mitgliederversammlung sind*

- a) über die Entlastung der Vereinsleitung zu beschließen
- b) die Mitglieder der Vereinsleitung zu wählen
- c) den 1. und 2. Revisor zu wählen
- d) Ehrenmitglieder bzw. einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen

- e) über die Angelegenheiten zu beschließen, die die Vereinsleitung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet oder deren Behandlung gemäß § 14 verlangt wurde
- f) den Jahresbeitrag festzusetzen
- g) einen etwa vorgelegten Haushaltsvoranschlag und/oder Arbeitsplan genehmigen
- h) die Satzung zu ändern oder neu zu beschließen
- i) Beschwerden gegen die Vereinsleitung zu verbescheiden
- j) über die Auflösung des Vereins zu beschließen,

#### **§ 16 LEITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der/die 1. Vorsitzende - bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende - leitet die Mitgliederversammlung, notfalls ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Beteiligung des/der 1. Vorsitzenden am Gegenstand der Beratung übernimmt für diesen Beratungspunkt der /die 2. Vorsitzende die Leitung; ist auch diese Person am Beratungsgegenstand beteiligt oder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte (nur) für diesen Tagesordnungspunkt eine./n 'Vorsitzende/n.

#### **§ 17 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist zur Auflösung des Vereins erforderlich.

#### **§ 18 WAHLEN**

- (1) Alle Wahlen gelten für die Dauer von vier Jahren: Gewählte bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Alle Wahlen sind per Akklamation zulässig. Im Falle des /der 1. und 2. Vorsitzenden und der beiden Revisoren kann geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt; sie ist dann mit Stimmzetteln schriftlich durchzuführen. Wiederwahl ist erlaubt. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied Ehrenmitglied. Briefwahl ist ausgeschlossen.

#### **§ 19 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 20 EIGENTUMSBEGRIFF**

Gemeinschaftseinrichtungen, die vom Verein oder dessen Mitgliedern durch eigenen Arbeitsleistung, finanzielle oder materielle Beiträge geschaffen worden sind oder werden, sind Eigentum des Vereins. Zurückbehaltungsrechte sind nicht statthaft.

#### **§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei einer etwaigen Aufhebung/Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Kreisverband Garten- und Landschaftspflege Günzburg, hilfsweise dem Landratsamt Günzburg, zuzuführen; das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 22 INKRARFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft; gleichzeitig verliert die bisher geltende - vom Amtsgericht genehmigte - Satzung ihre Gültigkeit.

89346 Bibertal-Bühl, den 19.11.2002

Ulrich Ahr  
Karl Schmid  
Werner Schmid  
Karl Schmid  
Karl Schmid  
Karl Schmid  
Karl Schmid  
Karl Schmid

Dr. Karl Schmid  
Rudolf Schmid